

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Rösrath vom 14.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 05. Juli 2010 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Rösrath beschlossen:

§ 1 Benutzungsbedingungen

Die Stadtbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Rösrath zur Verfügung. Die Benutzung und Inanspruchnahme der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.

Der Benutzerausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Leistungen vorzulegen.

§ 2 Entgeltspflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist entgeltpflichtig. Die jeweils zu zahlenden Entgelte sind dem als Anhang beigefügten Entgelttarif zu entnehmen.

§ 3 Benutzerausweis

Die Nutzer der Stadtbücherei melden sich unter Vorlage eines Personalausweises oder Passes an.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Die Stadtbücherei stellt jedem Benutzer einen Ausweis aus, dessen Gültigkeit auf 12 Monate, beginnend ab dem Datum der Ausgabe beschränkt ist. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Anmeldung bzw. der Verlängerung des Nutzers ausweises sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen im Entgelttarif nachzuweisen. Maßgebend sind die Verhältnisse bis zum Beginn der Ausgabe bzw. der Verlängerung des Benutzerausweises.

Für verlorene Benutzerausweise wird ein Entgelt entsprechend dem Entgelttarif erhoben. Das Entgelt ist fällig mit Aushändigung des neuen Benutzerausweises.

Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei anzuzeigen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung

Die Leihfrist der Medien beträgt

- für Bücher, Musikkassetten, CD und CD-ROM 4 Wochen

- für Zeitschriften 2 Wochen
- für Videokassetten und DVD 3 Tage

Die Leihfrist der Medien kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Ausleiher vorliegt,

- für Bücher, Musikkassetten, CD und CD-ROM zweimalig für je 4 Wochen
- für Zeitschriften zweimalig für je 1 Woche
- für Videokassetten und DVD keine Verlängerung möglich

Durch die bei der Verlängerung von der Bücherei erteilte Bearbeitungsnummer ist der Nachweis einer gültigen Verlängerung gegeben.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden. Das Entgelt für die Bearbeitung eines Fernleihauftrages wird bei der Bestellung fällig und ist unabhängig vom Erfolg der Bestellung.

§ 5 Versäumnisentgelt, Einziehung

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt entsprechend dem Entgelttarif der Stadtbücherei zu entrichten. Dieses Entgelt ist ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Leihfrist fällig.

Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Ist eine Einziehung notwendig, so wird hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigungen oder Verluste entliehener Medien ist der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig nach den im Entgelttarif aufgeführten Regelungen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter haftbar.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 01.01.2004 tritt mit Wirkung des Ablaufs vom 31.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzungsordnung der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 14.07.2010

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Rösrath wurde am 21. Juli 2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. August 2010 in Kraft.

Anhang zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei**Entgelttarif für die Benutzung der Stadtbücherei Rösra****Gültig ab 01.08.2010**

Ausstellen oder Verlängern eines Benutzerausweises	
• für Erwachsene	20,00 €
• ermäßigt für Schüler, Studenten, Auszubildende Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von Leistungen des SGB II und SGB XII; Grundsicherung für Erwerbslose und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	10,00 €
• für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
• Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.)	frei
• Tageskarte zur einmaligen Nutzung (mit Ausleihberechtigung)	3,00 €
Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises bei Verlust	3,00 €
Vormerkung je Medium	1,00 €
Bearbeitung einer Fernleihbestellung pro Medium	3,00 €
Internet-PCnutzung pro angefangene ¼ Stunde	0,50 €
• Datenausgabe auf Papier pro Seite	0,20 €
• Datenausgabe auf Medien	1,00 €
Fotokopien pro Seite DIN A 4	0,20 €
Versäumnisentgelt je Medium und Woche ab der 2. Woche erhöht sich das Versäumnisentgelt um 1,00 € in der Woche	1,00 € (max. 30 €)
Beschädigung oder Entfernung des Barcodes	1,50 €
Bearbeitungsentgelt bei Ersatz oder Beschädigung von Medien (zzgl. der Kosten für den Schadenersatz)	3,00 €

Ersatz bei Verlust und starker Beschädigung von Medien

Medien, die bis zu fünf Jahren im Bestand der Bücherei sind, sind zu 100 % des neuen Anschaffungspreises zu ersetzen.

Medien, die im Buchhandel nicht mehr zu erwerben sind, sind zu 100 % des ursprünglichen Anschaffungspreises zu ersetzen.

Medien, die fünf bis zehn Jahre im Bestand der Bücherei sind, sind zu 50 % des neuen bzw. des ursprünglichen Anschaffungspreises zu ersetzen.

Medien ab 10 Jahre im Bestand sind zu 30 % des neuen bzw. des ursprünglichen Anschaffungspreises zu ersetzen.

Bei Verlust von Einzelbänden aus mehrbändigen Werken muss gegebenenfalls das Gesamtwerk ersetzt werden, wenn die Bände nicht einzeln zu erwerben sind.

Bei Verlust von Fernleihwerken gelten die Bestimmungen der entleihenden Bibliothek. Spezielle Einbände sind gegebenenfalls in voller Kostenhöhe zu ersetzen.